

**Anlage 2****Zuwendungsfähige Ausgaben im Programm  
„HAW.International“**

Alle Ausgaben, die zur Projektdurchführung (Durchführung der Maßnahmen/Aktivitäten) notwendig und angemessen sind, sind zuwendungsfähig. Darunter fallen insbesondere:

**1. Personalmittel für Projektdurchführung und -betreuung****1.1 Personal im Inland**

- wissenschaftliches Personal

Hinweis:

Hierunter fallen bspw. auch Ausgaben für **Lehrbeauftragte**, sofern ein Anstellungsverhältnis mit diesen eingegangen wird.

Heimatbezüge von ausländischen Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern bleiben anrechnungsfrei.

- administratives Personal (z. B. im International Office)
- wissenschaftliche Hilfskräfte
- studentische Hilfskräfte

Personalausgaben umfassen das AG-Bruttoentgelt. Jahressonderzahlungen sind nur für den Bewilligungszeitraum zuwendungsfähig und nur insoweit der Auszahlungstermin in diesem liegt.

Zur Gewinnung und Bindung von IT-Fachkräften sind tarifrechtlich zulässige Fachkräftezulagen zuwendungsfähig.

Hinweis:

Es besteht die Möglichkeit, Lehrdeputate von Hochschullehrenden, die Teil der Gesamtprojektleitung sind oder Teil-Projekte federführend leiten, angemessen zu reduzieren. Die Lehrdeputate können durch Lehrvertretungen oder Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler abgedeckt werden.

**2. Sachmittel****2.1 Honorare**

für externes (kein Personal des Zuwendungsempfängers) Fachpersonal in Deutschland und der Zielregion (z. B. Beratung, Moderation, Workshop-Durchführung, Übersetzung, Dolmetschen, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler und Lehrvertretungen auf Honorarbasis).

- **Honorartätigkeit innerhalb Deutschlands und im Ausland (Outgoing)**

Förderfähig sind Honorare für Leistungen der unten spezifizierten Kategorien bis zur maximalen Höhe der unten genannten Vergütungssätze. Für nicht in der Tabelle aufgeführte Tätigkeitsbereiche ist die Angemessenheit der Honorare im Einzelfall zu prüfen und mit dem DAAD abzustimmen.

| <b>Kategorie I: Lehreinsätze *</b>  | <b>Vergütung Standard in Euro</b>            |
|---|--|
| 1 Stunde  | 51 – 83                                      |
| 7 Stunden (ganzer Tag)  | 350 – 566                                    |
| <b>Kategorie II: Übernahme von Moderationen, Seminarleitungen</b>   |  |
| Moderation von Seminaren mit mehreren Dozentinnen und Dozenten  | 20 – 40/Std.<br>200 – 250/Tag (ab 7 Stunden) |
| Vorbereitung, Moderation und Nachbereitung von Workshops  | 25 – 50/Std.<br>230 – 280/Tag (ab 7 Stunden) |
| Gesamtleitung von Seminaren für ausländische Gäste  | 35 – 60/Std.<br>280 – 350/Tag                |
| * Stundenangaben umfassen Zeitstunden einschließlich Pausen, ohne Mittagspause; Vor- und Nacharbeiten sowie die Erstellung von Arbeitsunterlagen werden in der Regel nicht gesondert vergütet.  |  |
| <b>Kategorie III: Beratungs- und Evaluationsstätigkeiten (Kurzzeitexperten)**</b>   |  |
| Hochschullehrende   | 35,70/Std.<br>250/Tag (ab 7 Stunden)         |
| Freiberufliche Experten   | 78/Std.<br>455/Tag (ab 7 Stunden)            |
| **Für Tätigkeiten der Kategorie III wird grundsätzlich von der Erfordernis spezifischer, durch akademische Interessen bzw. das Projektumfeld nicht abdeckbarer Kenntnisse ausgegangen. Diese sind im Verwendungsnachweis entsprechend darzulegen. |  |

Für Einsätze der deutschen Honorarkräfte im Ausland sowie Beratungs- und Evaluationsstätigkeiten (Kategorie 3, beispielsweise im Bereich IT-Beratung) können in Ausnahmefällen und mit vorheriger Abstimmung mit dem DAAD höhere Honorarsätze als zuzwendungsfähig anerkannt werden.

- **Honorarkräfte vor Ort (Honorartätigkeit im Ausland)**

Honorare für Leistungen im Projekt im Ausland können gefördert werden, wenn die betreffende Leistung nicht aus dem wissenschaftlichen Interesse/Profil des Projekts und seiner Mitarbeiter heraus gewonnen werden kann.

Bezüglich der Vergütung für Honorarkräfte vor Ort (Surplace und Drittland) sollte in Anlehnung an ortsübliche Honorare für vergleichbare Tätigkeiten vorgegangen werden.

Ausgaben für Fahrt und Aufenthalt können zusätzlich zum Honorar nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anhand von Belegen geltend gemacht werden. Es dürfen nur Flüge in der Economy-Class geltend gemacht werden.

## 2.2 Mobilität von Personal des Zuwendungsempfängers

Ausgaben für Fahrt und Flug können gemäß BRKG/LRKG geltend gemacht werden. Es dürfen nur Flüge in der Economy-Class geltend gemacht werden.

Hinweis:

Hierunter fallen auch Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler auf der Grundlage eines Anstellungsverhältnisses mit dem Zuwendungsempfänger.

**2.3 Aufenthalt von Personal des Zuwendungsempfängers**

Ausgaben für Aufenthalt (Verpflegung und Unterkunft) sind gemäß BRKG/LRKG geltend zu machen.

**2.4 Sachmittel**

- Verbrauchsgüter (Papier etc.)
- Wirtschaftsgüter (Computer, Beamer, Softwarelizenzen etc.)

Hinweis:

Ausgaben für den Erwerb projektbezogener Hardware bis 10.000 Euro pro Haushaltsjahr und Software bis 20.000 Euro pro Haushaltsjahr sind in der Regel zuwendungsfähig. Bestehende Netzwerke und Services (z. B. DFN) sind zu berücksichtigen. In Ausnahmefällen und mit vorheriger Abstimmung mit dem DAAD können höhere Ausgaben für Hardware und Software als zuwendungsfähig anerkannt werden.

- Raummiete (Miete für Tagungsräume und Tagungstechnik etc.)  
Raummieten sind nur extern (außerhalb der geförderten Hochschule sowie der Projektpartner) zuwendungsfähig.
- Druck/Publikationen/Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Broschüren, Poster, wissenschaftliche Publikationen etc.)
- Externe Dienstleistungen (Catering, Busunternehmen, Erstellung sowie Pflege von Websites etc.)
- Sonstige Sachausgaben (Lehr- und Lernmaterialien, zusätzliche Krankenversicherung, Teilnahmegebühren, Visagebühren, Impfungen etc.)

Ausgaben für Kranken-, Unfall und Haftpflichtversicherung der **Teilnehmenden** der Partnerhochschule und Praxispartner sowie der Stipendiatinnen und Stipendiaten für die gesamte projektbezogene Aufenthaltsdauer sind zuwendungsfähig. Empfohlen wird die Versicherung über den DAAD-Gruppentarif, wenn keine solche Versicherung im Ausland abgeschlossen werden kann.

**3. Geförderte Personen****3.1 Mobilität geförderte Personen**Mobilitätsstipendium (Deutschland <-> Partnerland)

Das Mobilitätsstipendium ist im Rahmen der Stipendienvereinbarung bzw. des Stipendienbescheids wie folgt als Leistung vorzusehen:

Für deutsche und ausländische Stipendiatinnen und Stipendiaten (Studierende, Graduierte, Doktorandinnen und Doktoranden, ausländische Postdoktoranden, ausländische erfahrene Wissenschaftler und ausländische Professoren) einmalig ein länderspezifisches Mobilitätsstipendium (siehe **Anlage 3**)

Mobilitätspauschale (Deutschland ↔ Partnerland)

Für Teilnehmer an Veranstaltungen oder Kurzmaßnahmen in Deutschland oder im Ziel-land kann pro Teilnehmer und Veranstaltung einmalig eine länderspezifische Mobilitätspauschale geltend gemacht werden (siehe **Anlage 3**) (Gilt nicht für Personal des Zuwendungsempfänger).

Die Mobilitätspauschale entsteht mit dem ersten Tag der Reise und ist durch eine von den Teilnehmenden unterschriebene Teilnehmerliste nachzuweisen. Mit der Mobilitätspauschale sind auch alle mit der Reise im Zusammenhang stehenden Nebenkosten (z. B. Visagebühren, Ausgaben für Impfungen, Übergepäck, Gepäckversicherung o.ä.) abgegolten.

Innerdeutsche Mobilität

Innerhalb Deutschlands können Ausgaben für Fahrt und Flug für deutsche und ausländische Stipendiaten sowie für Teilnehmer der Praxispartner und der Partnerhochschulen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anhand von Belegen geltend gemacht werden.

Mobilität Surplace und Drittland

Mobilitätsausgaben kann der Zuwendungsempfänger nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anhand von Belegen geltend machen.

**3.2 Aufenthalt geförderte Personen**AufenthaltsstipendiumIncomings (maximal 6 Monate)

Im Rahmen von Studien-, Praxis- und Lehr-/Forschungsaufenthalten ist ein Aufenthaltsstipendium auf der Grundlage einer Stipendienvereinbarung mit folgenden Raten vorzusehen:

| <b>Status</b>   | <b>Monatsrate</b><br>in Euro | <b>Tagessatz</b><br>in Euro |
|---|------------------------------|-----------------------------|
| Studierende und Graduierte  | 861                          | 29                          |
| Doktorandinnen und Doktoranden  | 1.200                        | 40                          |
| Postdoktoranden   | 2.000                        | 67                          |
| Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler  | 2.150                        | 72                          |
| Professorinnen und Professoren bzw. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in vergleichbarer Position | 2.300                        | 77                          |
| Statusunabhängige monatliche Versicherungspauschale   |                              | 35 Euro                     |

Outgoings (maximal 12 Monate)

Die Raten für Studierende und Doktorandinnen und Doktoranden der deutschen Seite im Ausland im Rahmen von Studien-, Praktikums- und Forschungsaufenthalten auf der Grundlage von Stipendienvereinbarungen bzw. Stipendienbescheiden sind der **Anlage 4** zu entnehmen.

Aufenthaltspauschalen

Für **Teilnehmende der Praxispartner und der Partnerhochschulen** an Veranstaltungen oder Kurzmaßnahmen in Deutschland können pro Person und statusbezogen folgende taggenaue bzw. monatliche Aufenthaltspauschalen geltend gemacht werden.

| <b>Status</b>   | <b>Tagespauschale<br/>bis zum 22. Tag<br/><br/>Euro</b> | <b>Monatspauschale<br/>ab 23. Tag<br/><br/>Euro</b> | <b>Tagessatz<br/>im Folgemonat<br/><br/>Euro</b> |
|---|---|---|--|
| Studierende und Graduierte  | 39  | 861   | 29   |
| Doktorandinnen und Doktoranden  | 54  | 1.200   | 40   |
| Postdoktoranden   | 89  | 2.000   | 67   |
| Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler  | 96  | 2.150   | 72   |
| Professorinnen und Professoren bzw. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in vergleichbarer Position | 103   | 2.300   | 77   |

Für die Teilnahme von **Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden der deutschen Seite** an Veranstaltungen oder Kurzmaßnahmen im Partnerland können pro Teilnehmendem taggenaue bzw. monatliche Aufenthaltspauschalen geltend gemacht werden (siehe **Anlage 4**). Für Teilnehmende der Praxispartner und externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können Ausgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anhand von Belegen geltend gemacht werden.

Die Aufenthaltspauschale entsteht am ersten Tag des Aufenthaltes (für den gesamten Aufenthalt) und ist durch eine von den Teilnehmenden unterschriebene TN-Liste nachzuweisen.

Hinweis:**Gleichzeitige Inanspruchnahme anderer Stipendien nicht zulässig**

Ein Stipendium im Programm HAW.International schließt eine zeitgleiche Förderung durch ein anderes DAAD-Stipendium (z. B. PROMOS, DAAD-Individualstipendien etc.), ein ERASMUS-Stipendium, ein Fulbright-Stipendium, ein Deutschlandstipendium und vergleichbare Stipendien aus.

Studiengebührenstipendium

Studiengebühren können für deutsche Stipendiaten für ein Studienjahr (pro Semester jeweils die Hälfte) bis zu folgenden Beträgen im Rahmen der Stipendienvereinbarung bzw. des Stipendienbescheids vorgesehen werden, wenn ein Erlass der Studiengebühren nicht vereinbart werden konnte. Ein entsprechender Nachweis (z. B. Schreiben der Gasthochschule) muss vorgelegt werden. Soweit die Projektpartner bereits bekannt sind, sollte dies bereits bei Antragstellung erfolgen.

| Partnerland    | Studiengebühren<br>Euro | Partnerland | Studiengebühren<br>Euro |
|----------------|-------------------------|-------------|-------------------------|
| Generell       | 2.500                   | Israel      | 5.000                   |
| Ägypten        | 6.000                   | Japan       | 7.700                   |
| Australien     | 12.000                  | Kanada      | 9.000                   |
| Brasilien      | 4.500                   | Korea       | 4.100                   |
| Chile          | 4.500                   | Neuseeland  | 3.000                   |
| Großbritannien | 6.100                   | Südafrika   | 3.000                   |
| Hongkong       | 9.000                   | USA         | 18.000                  |

**Hinweis:**

Mit dem Studiengebührenstipendium sind alle Ausgaben für Studiengebühren abgegolten. Studiengebühren von deutschen Hochschulen sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig (auch Verwaltungsausgaben, Semesterausgaben, bench fees o.ä.)

**Nicht zuwendungsfähig sind:**

- Trinkgelder
- Gastgeschenke